

63-4 Stellplatzsatzung

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 9. August 2022

(INFÜ Nr. 16 vom 14. September 2022)

mit korrigierter Fassung der Anlage 1 (Richtzahlenliste) vom 9. November 2022 (INFÜ Nr. 21 vom 23. November 2022)

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 2. November 2023 (INFÜ Nr. 20 vom 8. November 2023) vom 29. Dezember 2023 (INFÜ Nr. 1 vom 17. Januar 2024)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze	2
§ 3 Ablösung	3
§ 4 Sicherung durch Dienstbarkeit	4
§ 5 Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze	4
§ 6 Stellplätze für Menschen mit Behinderung	5
§ 7 Abweichungen	6
§ 8 In-Kraft-Treten	6
Anlage 1 (Richtzahlenliste)	7
Anlage 2 - Plan mit Umgriff der reduzierten Stellplatzanforderung	18
Anlage 3 Ausführungsstandards für Baumpflanzungen	19



63-4 Stellplatzsatzung

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBI. S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplätze) gemäß Art. 47 BayBO (Garagen, Carports und genehmigungspflichtige sowie genehmigungsfrei gestellte und verfahrensfreie Stellplätzen z.B. für Pkws, Lkws, Busse) sowie Abstellplätzen für motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen), sofern nicht in Bebauungsplänen oder städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) ¹Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.²Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln. ³Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. ⁴Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen. ⁵Bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungseinheiten sind die jeweiligen Stellplatzzahlen für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln und zu addieren. ⁶Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung unter ausreichender Berücksichtigung des jeweiligen An- und Abfahrtsverkehr von mindestens einer halben Stunde möglich.
- (2) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge nach Art. 47 Abs. 2 Satz 2 Bay BO auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist zu erhöhen bzw. zu reduzieren, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- (4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (5) Notwendige Stellplätze, die zu einer Wohneinheit gehören, können hintereinander angeordnet werden.
- (6) ¹Bei Dachgeschossausbauten bestehender Gebäude muss ein möglicher Stellplatzmehrbedarf nicht erfüllt werden, wenn kein Platz oder keine Zufahrt auf dem Baugrundstück vorhanden ist (Unmöglichkeit der Herstellung) oder Grünflächen (z. B. Rasenfläche) geopfert werden müssten. ²Ein möglicher Abstellplatzmehrbedarf bleibt von dieser Regelung unberührt.



63-4 Stellplatzsatzung

(7) ¹Notwendige Kinderspielplätze haben Vorrang vor Stellplätzen. ²Ist wegen eines solchen Spielplatzes die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht möglich, muss die Stellplatzpflicht in anderer Weise erfüllt werden.

§ 3 Ablösung und Verwendung

- (1) ¹Die Stellplatzverpflichtung kann durch Herstellung auf eigenem Grundstück, durch Herstellung auf geeignetem Fremdgrundstück oder durch Ablöse erfüllt werden. ²Bei Herstellung auf einem Fremdgrundstück ist dies dinglich zu sichern. ³Bei Wahl der Ablöse ist nachzuweisen, dass weder auf dem Baugrundstück noch in der Nähe ungebundene und zu sichernde Stellplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen bzw. errichtet werden können sowie dass der zu erwartende Andienungs-, Hol- und Bringverkehr vertretbar geregelt ist.
- (2) Die Ablöse erfolgt durch Abschluss eines Ablösevertrages mit der STADT FÜRTH. Andienungs-, Hol- und Bringfläche nach Anlage 1 sind davon ausgeschlossen.
- (3) ¹Das Stadtgebiet Fürth wird entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Detailkarte die Bestandteil der Satzung ist teilweise in Zonen eingeteilt. ²Die Ablösebeträge werden pauschalisiert pro Stellplatz wie folgt festgesetzt:

Stellplatz in Zone 1	15.000 €
Stellplatz in Zone 2	12.000 €
Stellplatz außerhalb der Zonen 1 & 2	10.000 €
Stellplatz in Einzelbaudenkmäler in Zonen 1 & 2	8.000 €
Stellplatz in Einzelbaudenkmäler außerhalb Zonen	6.000 €
1 & 2	

(4) ¹Von der nach Anlage 1 (Richtzahlenliste) ermittelten Anzahl notwendiger Stellplätze (ohne Rundung) dürfen in der Zone I maximal 50 % der Stellplätze zu einem reduzierten Ablösebetrag von 14.000 € pro Stellplatz und in der Zone II maximal 25 % der Stellplätze zu einem reduzierten Ablösebetrag von 11.000 € pro Stellplatz abgelöst werden. ²Für jeden nach Satz 1 zu einem reduzierten Betrag von 14.000 € (Zone I) beziehungsweise 11.000 € (Zone II) abgelösten Stellplatz ist ein Abstellplatz für Fahrräder herzustellen. ³§ 2 Abs. 1 Satz 3 gilt für den prozentualen Anteil der notwendigen Stellplätze nach Satz 1 entsprechend. ⁴Ausgenommen von den Regelungen dieses Absatzes sind Stellplätze von Vergnügungsstätten.

Stellplatz in Zone 1 bei Kompensation mit Schaffung	14.000 €
eines Abstellplatzes (Option)	
Stellplatz in Zone 2 bei Kompensation mit Schaffung	11.000 €
eines Abstellplatzes (Option)	



63-4 Stellplatzsatzung

(5) Der Ablösebetrag für einen Abstellplatz für nichtmotorisierte Fahrzeuge wird einheitlich auf 1.000,00 € festgesetzt, für Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge auf 2.000,00 €.

(6) Die Ablösebeträge für Abstellplätze sind von der STADT FÜRTH für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung vorhandener öffentlicher Abstellanlagen zu verwenden.

§ 4 Sicherung durch Dienstbarkeit

Werden Stellplätze, Abstellplätze und/oder deren Zufahrt auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück nachgewiesen oder sind Stellplätze und/oder Abstellplätze für eine bestimmte Nutzergruppe (gem. Anlage 1) vorgesehen, so erfolgt die nötige dingliche Sicherung mittels Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth auf Kosten des Bauherrn.

§ 5 Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze

- (1) ¹Oberirdische Stellplätze sind, soweit wasserrechtlich zulässig, unversiegelt (z. B. Rasengitter, Schotter oder Pflasterrasen) und mit breitflächiger Versickerung (z. B. Mulden-Rigolen-Versickerung) anzulegen. ²Oberflächenwasser darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. ³Entsprechende Maßnahmen sind auf dem eigenen Grundstück vorzusehen.
- (2) Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist, soweit möglich, oberflächig auf dem Grundstück zu versickern.
- (3) ¹Nicht überdachte Stellplätze sind von der öffentlichen Verkehrsfläche durch einen 1,5 m breiten Pflanzstreifen abzugrenzen. ²Bei Stellplatzanlagen ist für je 8 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen; nicht überdachte Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem nach jeweils 5 Stellplätzen mit einem 1,5 Meter breiten Pflanzstreifen zu durchgrünen.
- (4) Flachdächer von Garagenanlagen und Abstellanlagen sind zu begrünen oder mit einer Photovoltaik-Anlage oder mit einer Solarthermienutzung auszustatten.
- (5) Seiten- bzw. Rückwände eingeschossiger Garagen/Carports, die zur Verkehrsfläche situiert sind, sind zu begrünen (z. B. mit Rankpflanzen) und bedürfen daher eines seitlichen Pflanzstreifens von mindestens 60 Zentimetern.
- (6) ¹Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sind zu begrünen. ²Eine Abweichung ist im Einzelfall möglich, wenn den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.
- (7) ¹Sämtliche vorgenannte Begrünung ist von den Eigentümern auf Dauer zu pflegen, ausreichend zu bewässern und bei Abgang zeitnah zu ersetzen. ²Zur Sicherstellung des Begrünungserfolgs wird die konsequente Anwendung der "Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth" (Anlage 3) empfohlen.



63-4 Stellplatzsatzung

(8) Der Bauherr hat bei Stellplatz(mehr)bedarf und/oder Abstellplatz(mehr)bedarf einen Freiflächengestaltungsplan mit Angabe der Oberflächenmaterialien sowie Darstellung geschützter Bestandsbäume gem. Baumschutzverordnung (BSchV) vorzulegen.

- (9) Stellplätze dürfen im Vorgarten (3 Meter von der straßenzugewandten Seite) weder überdacht noch umschlossen sein (Carport); Sichtdreiecke zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind zu beachten.
- (10) Im Falle einer Nutzungsänderung in Wohnnutzung ist ab einem Stellplatzmehrbedarf von 10 Stellplätzen (ohne Berücksichtigung von § 2 Abs. 1) eine Leitungsinfrastruktur gemäß Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) für die Ladung von Elektro-Fahrzeugen vorzusehen, sodass alle notwendigen Stellplätze bei Bedarf entsprechend ausstattbar sind.
- (11) Die Fläche eines Abstellplatzes soll für nichtmotorisierte Fahrzeuge min. 1,5 m² pro Fahrzeug, für motorisierte Fahrzeuge und Lastenräder min. 2 m² je Rad betragen.
- (12) Abstellplätze müssen leicht erreichbar und gut zugänglich hergestellt werden, sowie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig über Rampen, über Treppen mit Rampen oder geeigneten Liftanlagen mit einer Mindestgröße von 2,0 m x 1,10 m begehbar sein.
- (13) ¹Abstellplätze sollen mit Fahrradständern oder ähnlichen Abstellmöglichkeiten ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. ²Bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen, die eine benutzerfreundliche Handhabung gewährleisten, kann die Fläche nach Abs. 12 unterschritten werden. ³Jeder 10. Abstellplatz ist so auszubilden, dass er auch durch ein Lastenrad genutzt werden kann.
- (14) ¹Für Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 sind Abstellräume für Fahrräder, gemäß Art. 46 Abs. 2 BayBO, erforderlich. ²Sofern Abstellplätze im Freien nachgewiesen werden, sind die notwendigen Abstellplätze in Gänze zu überdachen. ³Maximal 1/3 davon kann so ausgebildet werden, dass deren Konstruktion auch statisch eine Überdachung aufnehmen könnte.

§ 6 Stellplätze für Menschen mit Behinderung

- (1) Für je 50 notwendige Stellplätze eines Vorhabens ist ein zusätzlicher Stellplatz mit einer Länge von 5 m und einer Breite von 3,5 m gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 4 Garagenund Stellplatzverordnung (GaStellV) auf dem Grundstück nachzuweisen.
- (2) Stellplätze (gemäß Art. 48 BayBO) und Abstellplätze in Abstellräumen (gem. Art. 46 Abs. 2 und 48 BayBO) sind nach DIN 18040 Teil 1 und 2 als Eingeführte Technische Baubestimmung auszuführen.
- (3) Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.



63-4 Stellplatzsatzung

§ 7 Abweichungen

Die STADT FÜRTH kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt 3 Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. ²Die bisherige Satzung vom 25.01.2021 tritt an diesem Tage außer Kraft.



63-4 Stellplatzsatzung

Anlage 1 (Richtzahlenliste)

zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshil- fen)
	Wohngebäude		
1.1	Wohnungen ≤ 130 m ²	1 Stellplatz je Wohnung	
1.2	Wohnungen ≤ 130 m² in Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden	1 Stellplatz je Wohnung	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung < 40 m² NUF1¹) 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung ≥ 40 m² bis ≤ 130 m² NUF1¹)
1.3	Wohnungen > 130 m ²	2 Stellplätze je Woh- nung	3 Fahrradabstellplätze je Wohnung
1.4	Zuschlag zu 1.2 und 1.3 > 10 Wohneinheiten	zusätzlich ein Stellplatz mit Ladestation für Elektrofahrzeuge	
1.5	Geförderte Mietwohnun- gen ¹⁾	1 Stellplatz je 2 Woh- nungen	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung < 40 m² NUF1¹)
		Nur bei einer Bele- gungsbindung von min- destens 25 Jahren und einer Sicherung der	1,5 Fahrradabstellplätze je Wohnung ≥ 40 m² ≤ 85 m² NUF1¹)
		Zweckbindung durch Eintragung einer be- schränkt persönlichen	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung > 85 m² NUF1¹)
		Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth.	ansonsten 3 Fahrradabstell- plätze je Wohnung > 100 m² NUF1 ¹⁾
		Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 1.2 bzw. 1.3.	Nur bei einer Belegungsbin- dung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt



63-4 Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshil- fen)
			persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 1.2 bzw. 1.3.
1.6	Gebäude mit Senioren- wohnungen	1 Stellplätze je 3 Woh- nungen	1 Fahrradabstellplatz je 3 Wohnungen,
		(dingl. Sicherung erfor- derlich – Wohnung darf ausschließlich von Per-	mindestens (mind.) 2 Fahr- radabstellplätze,
		sonen ab 65 Jahren ge- nutzt werden.)	(dingl. Sicherung erforderlich – Wohnung darf ausschließ- lich von Personen ab 65 Jahren genutzt werden.)
1.7	Seniorenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, mind.3 Fahrradabstellplätze
1.8	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung
1.9	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze	Fahrradabstellplatz je 2 Betten, mind. 2 Fahrradabstellplätze sowie 2 Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
1.10	Studentenwohnheime, - appartements	1 Stellplatz je 3 Studenten, mindestens 2 Stellplätze	Fahrradabstellplatz je 1 Student, mind. 3 Fahrradabstellplätze und
		(dingliche Sicherung er- forderlich)	Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge (dingliche Sicherung erforderlich)
1.11	Wohnheime für Pflege- fachkräfte	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 2 Betten, mind. 2 Fahrradabstellplätze
		(dingliche Sicherung er- forderlich)	

Seite 8 von 22



63-4 Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse,	Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nicht-
		Lkws)	motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshil-
			fen)
			(dingliche Sicherung erfor- derlich)
1.12	Arbeitnehmerwohn- heime,-appartements	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 2 Betten, mind. 3 Fahrradabstellplätze
		(dingliche Sicherung er- forderlich	(dingliche Sicherung erfor- derlich)
1.13	Obdachlosenheime, Ge- meinschaftsunterkünfte	1 Stellplatz je 30 Bet- ten ²⁾ .	1 Fahrradabstellplatz
	für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerber- leistungsgesetz	mindestens 3 Stellplätze	je 2 Betten, mind. 3 Fahrradabstellplätze
2.	Büros, Verwaltung, Gerichte u. Praxen		
2.1	Büro- und Verwaltungs- räume allgemein	1 Stellplatz je 60 m² Nutzfläche NUF²)	1 Fahrradabstellplatz je 100 m² NUF²), mind. 1 Fahrradabstellplatz
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schal- ter-, Abfertigungs- oder	1 Stellplatz je 30 m² NUF²), mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 60 m² NUF²), mind. 3 Fahrradabstellplätze
	Beratungsräume, Arzt- praxen und dergl.)		
2.3	Großraumbüros > 400 m² BGF	1 Stellplatz je 40 m² NUF²)	1 Fahrradabstellplatz je 80 m² NUF²), mind. 2 Fahrradabstellplätze
2.4	Bestell-Praxen für freibe- ruflich Tätige ohne wei- tere Beschäftigte/Mitar- beiter	1 Stellplatz je 60 m² NUF²), mindestens 1 Stellplatz	mind. 1 Fahrradabstellplatz
3.	Verkaufsstätten, Dienstleistungen		
3.1	Läden bis 100 m² Ver- kaufsfläche (VF)	1 Stellplatz je 60 m² VF ⁵⁾ , mind. 1 Stellplatz je La- den	1 Fahrradabstellplatz je 25 m² VF ⁶⁾

Seite 9 von 22



63-4 Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zahl der Abstellplätze
		(z.B. für Autos, Busse,	für motorisierte und nicht-
		Lkws)	motorisierte Fahrzeuge (z.B.
			für Fahrräder, Motorräder,
			Lastenräder und Mobilitätshil-
3.2	Läden ab 100 m² VF	1 Stellplatz in 40 m²	fen)
3.2	(einschließlich Einkaufs-	1 Stellplatz je 40 m² VF ⁵⁾ .	1 Fahrradabstellplatz je 100 m² VF ⁵⁾
	zentren, großflächigen	mind. 2 Stellplätze je La-	und mind. 5 Fahrradabstell-
	Einzelhandelsbetrieben)	den und Andienungsflä-	plätze je Betrieb bzw. Ein-
	Zinzoniandolosotnoson)	che für min. 1 Lkw	kaufszentrum
3.3	Ausstellungsflächen für	1 Stellplatz je 60 m² VF ⁵⁾	1 Fahrradabstellplatz
	große Verkaufsartikel	und ausreichend Andie-	je 200 m² VF ⁵⁾
	(z.B. Möbel, Klavier/Flü-	nungsfläche für mind.	
	gel etc.) einschl. Ver-	1 Lkw je nach Anliefer-	
	kaufsflächen im Freien	matrix einschl. Betriebs-	
3.4	Verkaufsstätten für Au-	beschreibung 1 Stellplatz je 100 m²	1 Fahrradabstellplatz
3.4	tos einschl. Ausstel-	VF ⁵⁾	je 200 m² VF ⁵⁾
	lungsflächen und Ver-	V1	Je 200 III VI
	kaufsplätze im Freien		
	sowie für Motorräder,		
	Fahrräder, Land- u. Gar-		
	tenmaschinen		
3.5	Waschsalon	1 Stellplatz je 6 Wasch-	1 Fahrradabstellplatz je
		maschinen,	10 Waschmaschinen,
0.0	O	mind. 2 Stellplätze	mind. 2 Fahrradabstellplätze
3.6	Sonnenstudio	1 Stellplatz je 4 Sonnen- bänke,	1 Fahrradabstellplatz je 4 Sonnenbänke,
		mind. 2 Stellplätze	mind. 2 Fahrradabstellplätze
3.7	Friseur, Kosmetik- und	1 Stellplatz je 40 m²	1 Fahrradabstellplatz
0.7	Nagelstudio	NUF ²⁾ ,	je 60 m² NUF²)
		mind. 2 Stellplätze	
3.8	Fahrschulen	1 Stellplatz je 10 Schü-	2 Fahrradabstellplätze
		ler und zusätzlich	je Schulungsfahrzeug und
		1 Stellplatz je Schu-	1 Abstellplatz für motorisierte
		lungsfahrzeug	Fahrzeuge
4.	Versammlungsstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stellplatz je 5 Sitz-	1 Fahrradabstellplatz
	von überörtlicher Bedeu-	plätze/Besucher ⁶⁾	je 10 Sitzplätze/Besucher ⁶⁾
	tung (z.B. Theater, Kon-		
	zerthäuser, Mehrzweck-		
	hallen, Kino)		

Seite 10 von 22



63-4 Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshil- fen)
4.2	Sonstige Versamm- lungsstätten (z.B. Schul- aulen, Vortragssäle, Mu- seen)	1 Stellplatz je 10 Sitz- plätze/Besucher ⁶⁾	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze/Besucher ⁶⁾
4.3	Kirchen, Moscheen, Sy- nagogen	1 Stellplatz je 30 Sitz- plätze/Besucher ⁶⁾	1 Fahrradabstellplatz je 20 Sitzplätze/Besucher ⁶⁾
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Zu- schauerplätze (z.B. Trai- ningsplätze)	1 Stellplatz je 300 m² Sport(hallen)fläche ⁸⁾	1 Fahrradabstellplatz je 250 m² Sport(hallen)flä- che ⁸⁾
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 300 m² Sport(hallen)fläche ⁸⁾ , zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 250 m² Sport(hallen)flä- che8), zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je 50 Zuschauerplätze zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Zuschauerplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze (auch Paintball-, Laser- tag-, Skater- und Kletter- halle)	1 Stellplatz je 50 m² Sporthallenflächen ⁸⁾	1 Fahrradabstellplatz je 100 m² Sporthallenfläche ⁸⁾
5.4	Turn- und Sporthallen wie 5.3, jedoch mit Zu- schauerplätzen	1 Stellplatz je 50 m² Sporthallenfläche ⁸⁾ ; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 100 m² Sporthallenfläche ⁸⁾ ; zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je 50 Zuschauerplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbä- der	1 Stellplatz je 300 m² Grundstücksfläche	1 Fahrradabstellplatz je 100 m² Grundstücksflä- che, zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je 300 m² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Zu- schauerplätze	1 Stellplatz je 10 Klei- derablagen	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kleiderablagen

Seite 11 von 22



63-4 Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshil- fen)
5.7	Hallenbäder mit Zu- schauerplätzen und/oder für Schulbetrieb	1 Stellplatz je 10 Klei- derablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstell- platz je 50 Zuschauerplätze
5.8	Badminton-, Squashan- lagen, Tennisplätze, - hallen ohne Zuschauer- plätze	2 Stellplätze je Spielfeld	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld
5.9	Badminton-, Squashan- lagen, Tennisplätze, - hallen mit Zuschauer- plätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradabstell- platz je 25 Zuschauerplätze, zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je 50 Zuschauerplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigol- fanlage	5 Fahrradabstellplätze je Mi- nigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	3 Stellplätze je Bahn	1 Fahrradabstellplatz je Bahn
5.12	Bootshäuser, Bootslie- geplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	1 Fahrradabstellplatz je 10 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 60 m² NUF¹)	1 Fahrradabstellplatz je 25 m² NUF¹)
5.14	Tanzschule	1 Stellplatz je 15 m² NUF¹)	3 Fahrradabstellplätze je 50 m² NUF¹)
5.15	Schießstand, -bahn	1 Stellplatz je Stand/Bahn	1 Fahrradabstellplatz je 3 Ständen/Bahnen
5.16	Trampolinanlagen, Hüpf- burgen in Hallen o. im Freien	1 Stellplatz je 2 Anlagen bzw. Burgen	1 Fahrradabstellplatz je 2 Anlagen bzw. Hüpfbur- gen
5.17	Reitanlage, -halle	1 Stellplatz je 4 Pferde- einstellplätze	Fahrradabstellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze
5.18	Reitanlage, -halle mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 4 Pferde- einstellplätze, zus. 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 8 Pferdeeinstellplätze, mindestens 2 Fahrradab- stellplätze

Seite 12 von 22



63-4 Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshil- fen)
6.	Gaststätten und Beher- bergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten und Mischnutzung mit Ver- kauf (z.B. Café/ Bäcker/ Konditor und Im- biss/Metzger/Pizzeria)	1 Stellplatz je 40 m² BGF ⁴⁾ und eine Andie- nungsfläche für ein Lie- ferfahrzeug	2 Fahrradabstellplätze je 40 m² BGF ⁴⁾
6.2	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf, wie 6.1 jedoch mit Auslieferservice	1 Stellplatz je 40 m² BGF ⁴⁾ und eine Andie- nungsfläche für ein Lie- ferfahrzeug, zusätzlich 1 Stellplatz je Auslieferfahrzeug	1 Fahrradabstellplatz je 40 m² BGF⁴) zusätzlich 1 Abstellplatz je Auslieferfahrzeug
6.3	Biergärten und Frei- schankflächen (sofern > 40 m² und nur ab Überschreitung der hal- ben BGF)	1 Stellplatz je 10 m² BGF ⁴⁾ und eine Andie- nungsfläche für einen Lkw	4 Fahrradabstellplätze je 50 m² BGF⁴), zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge
6.4	Hotels, Pensionen, und andere Beherbergungs- betriebe (ohne sexuelle u. erotische Dienstleis- tungen)	1 Stellplatz je 2 Zimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2 und eine ausrei- chende Andienungsflä- che je nach Anliefer- matrix/Betriebsbeschrei- bung	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, bei Restaurati- onsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2
6.5	Motels	1 Stellplatz je Zimmer	1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je 10 Zimmer
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 25 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten ²⁾
6.7	Spiel- und Automaten- hallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstät- ten	1 Stellplatz je 20 m², Spielhallenfläche ⁷⁾ , mind. 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 40 m² Spielhallenfläche ⁷⁾ , mind. 2 Fahrradabstellplätze und 1 Abstellplatz für motori- sierte Fahrzeuge
6.8	Tanzbar, Diskothek, Clubs (ohne sexuelle u. eroti- sche Dienstleistungen).	1 Stellplatz je 30 m² BGF ⁴⁾ , mind. jedoch 3 Stell- plätze	1 Fahrradabstellplatz je 40 m² BGF ⁴⁾ , mind. jedoch 2 Fahrradab- stellplätze

Seite 13 von 22



63-4 Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshil- fen)
			und 2 Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
6.9	Tabledance-Bar, Bordell, Swingerclub	1 Stellplatz je 20 m² BGF ⁴⁾	
7.	Kranken- /Pflegeanstal- ten		
7.1	Krankenanstalten	1 Stellplatz je 5 Betten	Fahrradabstellplatz je 20 Betten, 2 Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
7.2	Sanatorien, Kuranstalten uheime, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 15 Betten	Fahrradabstellplatz je 30 Betten, Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
7.3	Alten - und Pflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten, mind. 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, mind. 3 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für moto- risierte Fahrzeuge
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² BGF⁴), mind. 3 Stellplätze, davon mind. einer behindertengerecht und 1 Kleinbus	1 Fahrradabstellplatz je 100 m² NUF²) und 1 Abstellplatz für motori- sierte Fahrzeuge
7.5	Tagespflegeeinrichtun- gen	Stellplatz je 12 Pflege- plätze, mind. 3 Stellplätze; zusätzlich eine Hol- und Bringfläche für 2 Stell- plätze	Fahrradabstellplatz je 10 Pflegeplätze, mind. 2 Fahrradabstellplätze; sowie 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	0,5 Stellplatz je Klasse (ca. 30 Schüler)	1 Fahrradabstellplatz je 5 Schüler und 1 Abstellplatz für motori- sierte Fahrzeuge

Seite 14 von 22



63-4 Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zahl der Abstellplätze
	_	(z.B. für Autos, Busse,	für motorisierte und nicht-
		Lkws)	motorisierte Fahrzeuge (z.B.
			für Fahrräder, Motorräder,
			Lastenräder und Mobilitätshil-
			fen)
			und zusätzlich 0,5 Abstell-
			plätze pro Klasse für Lehrer
			2 Abstellplätze für Lastenrä- der
8.2	Sonstige allgemeinbil-	0,5 Stellplatz je Klasse	1 Fahrradabstellplatz
	dende Schulen	(ca. 30 Schüler),	je 3 Schüler
		zusätzlich 1 Stellplatz	und 1 Abstellplatz für motori-
		je 10 Schüler über 18	sierte Fahrzeuge je 60 Schü-
		Jahre	ler
			und zusätzlich 0,5 Abstell- plätze pro Klasse für Lehrer
			platze pro Klasse für Leiffel
			2 Abstellplätze für Lastenrä-
			der
8.3	Förderschulen für Men-	0,5 Stellplatz	1 Fahrradabstellplatz
	schen mit Behinderung	je 15 Schüler	je 25 Schüler
			und zusätzlich 0,5 Abstell-
			plätze pro Klasse für Lehrer
			2 Abstellplätze für Lastenrä-
	 	10. 11.1.1.00.01	der
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 20 Stu-	1 Fahrradabstellplatz
		denten	je 4 Studenten,
			1 Abstellplatz für motorisierte
			Fahrzeuge je 60 Studenten
			2 Abstellplätze für Lastenrä-
			der
8.5	Tageseinrichtungen für	1 Stellplatz je 30 Kinder,	1 Fahrradabstellplatz
0.0	Kinder	mind. 2 Stellplätze,	je 15 Kinder
		zusätzlich 2 Stellplätze	
		als Hol- und Bringfläche	
8.6	Jugendfreizeitheime und	1 Stellplatz je 50 Besu-	1 Fahrradabstellplatz
	dergl.	cherplätze	je 5 Besucherplätze
8.7	Berufsschulen, Berufs-	1 Stellplatz je 10 Auszu-	1 Fahrradabstellplatz
5	fachschulen, Berufsbil-	bildende	je 5 Auszubildende und
	dungswerke,		1 Abstellplatz für motorisierte
	Ausbildungswerkstätten		Fahrzeuge je 60 Auszubil-
	und dergl.		dende

Seite 15 von 22



63-4 Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshil- fen)
			2 Abstellplätze für Lastenrä- der
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Indust- riebetriebe, Lagerräume und Lagerfläche im Freien < 1.000 m² NUF	1 Stellplatz je 100 m² NUF²) oder je 3 Beschäftigte³)	1 Abstellplatz je 100 m² NUF²) oder je 3 Beschäftigte³)
9.2	Handwerks- und Indust- riebetriebe, Lagerräume und Lagerfläche im Freien > 1.000 m² NUF	1 Stellplatz je 250 m² NUF²) oder je 3 Beschäftigte³)	1 Abstellplatz je 250 m² NUF²) oder je 3 Beschäftigte³)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je War- tungs- oder Reparatur- stand (der Wartungs- o. Reparaturstand selbst kann nicht als Stellplatz herangezogen werden)	1 Abstellplatz je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Reifenhandelsbetrieb mit Montageständen	2 Stellplätze je Monta- gestand (der Wartungs- o. Reparaturstand selbst kann nicht als Stellplatz herangezogen werden)	1 Abstellplatz je 4 Montage- stände
9.5	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1, mind. jedoch 2 Stell- plätze	2 Fahrradabstellplätze je Tankstelle 2 Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge je Tankstelle
9.6	Automatische Kfz- Waschanlagen	5 Stellplätze je Wasch- anlage; zuzüglich Stauraum für mind. 5 Kraftfahrzeuge	
9.7	Selbstbedienungs- waschanlage	3 Stellplätze je Wasch- platz	1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je Anlage
10.	Verschiedenes		

Seite 16 von 22



63-4	Stellplatzsatzung
•••	9.0

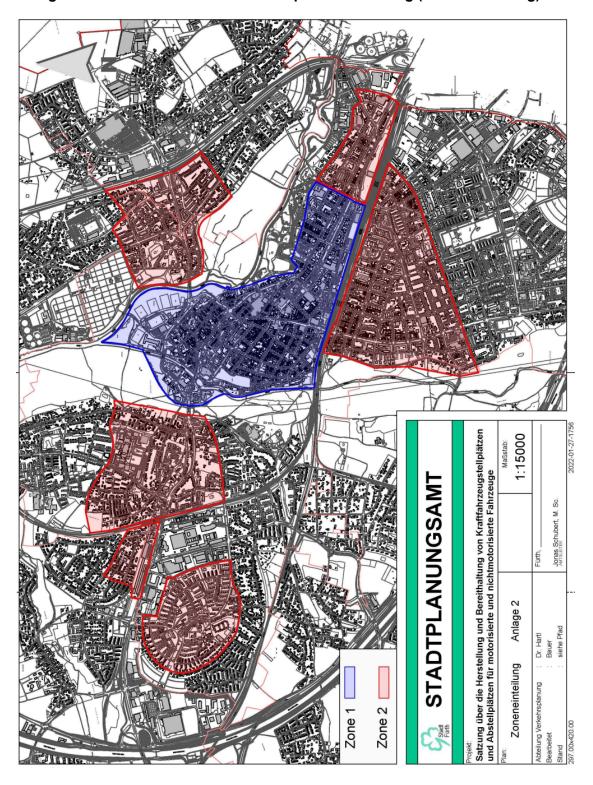
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshil- fen)
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 5 Klein- gärten	1 Fahrradabstellplatz je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stell- plätze	1 Fahrradabstellplatz je 1000 m² Grundstücksflä- che

Erläuterungen:	Erläuterungen:				
1) Wohnen einschl. Sani-	Nach DIN 277 Teil 1 Fassung 2016				
tärräume, Windfang und	a) bei subventioniertem Mietwohnungsbau:				
Flure innerhalb der	Terrassen, Balkone und überdachte Bereiche, die nicht beheizt				
Wohneinheit (NUF1):	sind zu 25%				
,	b) sonst:				
	Terrassen, Balkone und überdachte Flächen, die nicht beheizt				
	sind zu 100%				
2) Nutzungsfläche	Nach DIN 277 Teil 1 Fassung 2016				
(NUF 1-6):	-				
3) NUF (1-6) oder 3 Be-	in der Regel nach der NUF berechnen, nur in Ausnahmefällen				
schäftigte:	(offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf) ist die				
	Zahl nach den Beschäftigten zugrunde zu legen; die Anzahl der				
	Beschäftigten ist dann dinglich zu sichern				
4) Bruttogrundfläche	Nach DIN 277 Teil 1 2016				
(BGF):					
5) Verkaufsfläche (VF):	Verkaufsraum einschl. Bedientheken, Kassen- u. Packzone,				
	Pfandraum (soweit für den Kunden zugänglich) und Windfang				
6) Sitzplatz/Besucher:	Je nach Betriebsbeschreibung / Bestuhlungsplan				
7) Spielhallenfläche:	Netto-Raumfläche abzüglich Nebenräume wie Abstellräume,				
	Flure, Toiletten, Vorräume, Treppen, Räumlichkeiten für das				
	Personal, Aufsichtstheke und -kabinen (§ 3 Abs. 2 SpielV zuletzt				
	geändert am 18.07.2016)				
8) Sporthallenfläche:	Nach DIN 18032 Teil 1:2014-11;				
	tatsächliche für Spiel und Sport hergerichtete, unter dauernder				
	Pflege stehende Fläche; nicht dazu gehören:				
	Flächen für Zuschauer (Rampen, Tribünen), Zugänge und Ver-				
	kehrswege zu und in der Anlage, Umgänge um Spielfelder oder				
	Laufbahnen, Vegetationsflächen, Stellplätze, Vorplätze, Gebäu-				
	deflächen (z.B. Úmkleidegebäude).				



63-4 Stellplatzsatzung

Anlage 2 - Bereiche mit reduzierter Stellplatzanforderung (Zoneneinteilung)





63-4 Stellplatzsatzung

Anlage 3 Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth

Die Ausführungsstandards sind den Ausschreibungsunterlagen beizufügen und der ausführenden Firma, insbesondere der örtlichen Bauleitung, zur Kenntnis zu bringen.

1. Qualitätsanforderungen

Die Pflanzware hat den Güte- und Sortierbestimmungen für Baumschulpflanzen DIN 18916 in ihrer aktuellen und gültigen Fassung, zu entsprechen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass

- die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Arten und Sorten sortenecht geliefert werden,
- sämtliche Hochstämme mit einem extra geraden Stamm und durchgehendem Leittrieb geliefert werden,
- eine quirlige Verzweigung der Krone nicht vorhanden sein darf, um späteres problemloses Aufasten zu ermöglichen,
- die Stammhöhe der Hochstämme innerhalb einer Lieferposition gleich sein muss,
- ab einem Stammumfang von 12-14 cm die Höhe des Mindestkronenansatzes zwischen 220 und 240 cm betragen muss,
- die Pflanzen frei von Krankheiten jeglicher Art geliefert werden.

Pflanzgröße Straßenbäume

Straßenbäume sind in der Qualität AL 4x v. m. Db. 20-25 mit einem Kronenansatz von mind. 2,20 m zu pflanzen

2. Abnahme bei Lieferung

Die Abnahme der Gehölze erfolgt nach den Richtlinien der "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung - Landschaftsbau e.V., Colmannstraße 32, 53115 Bonn). Zum Zeitpunkt der Lieferung wird nur eine Abnahme bezüglich der gelieferten Menge durchgeführt.

3. Vorlieferanten

Der Auftragnehmer hat im Angebotsschreiben verbindlich zu erklären, dass die gelieferte Ware in seiner Baumschule angezogen wurde, also keine Vergabe an Unterauftragnehmer erfolgt. Sofern die gelieferte Ware nicht aus der Baumschule des Auftragnehmers stammt, sind dem Auftraggeber die entsprechenden Vorlieferanten mit Namen und Anschrift zu benennen.



63-4 Stellplatzsatzung

4. Pflanzung und Pflege

4.1 Pflanzgrube

Die Pflanzgrube wird auf einer Fläche von 1,5 x 1,5 m auf eine Tiefe von 1,2 m ausgehoben. Die Sohle wird darüber hinaus 0,3 m tief gelockert. Die Baumgrube wird mit dem Baumgrubensubstrat gemäß "FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 2010" (Pflanzgrubenbauweise 1/ nicht tragfähig) verfüllt. Vor der Lieferung sind auf Anforderung die Eignungsprüfungen nach den oben genannten FLL-Richtlinien nachzuweisen. Bezugsquellen für Pflanzsubstrate: Fa. Staedler, Grolandstraße 61a, 90408 Nürnberg

4.2 Standortansprüche

Der erforderliche durchwurzelbare Bodenraum besteht aus der Pflanzgrube und dem angrenzenden durchwurzelbaren Boden. Er soll eine Mindestgröße von 16 m³ bis in 1 m Tiefe haben. Ist dieser angrenzende Bodenraum von sich aus nicht durchwurzelbar, muss er verbessert und erweitert werden. Erweiterungen des durchwurzelbaren Bodenraumes sind gemäß den "FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 2010" durchzuführen". Dazu ist der Einbau von Baumsubstrat und eine entsprechende bautechnische Belüftungsmaßnahme in der Erweiterungszone notwendig. Bei Baumpflanzungen in Pflanzstreifen ist eine Mindestbreite des durchwurzelbaren Raumes von 2 m notwendig (exklusive Kantensteine und Betonkeile). Der durchwurzelbare Bodenraum sollte hierbei eine Tiefe von mind. 1,5 m haben. Das Einleiten und Versickern von tausalzbelasteten Oberflächenwässern in Baumstandorte ist in jedem Fall zu vermeiden.

4.3 Pflanzhöhe

Die Pflanzhöhe muss so gewählt werden, dass ein Gehölz nach dem Setzen des Bodens auf dem gleichen Höhenniveau wie in der Baumschule steht. Je nach Substrat, gelockerter Grubentiefe und Gewicht des Gehölzes ist mindestens 10 cm höher zu pflanzen und damit das voraussichtliche spätere Absacken zu berücksichtigen. Die Wurzelanläufe müssen dabei sichtbar sein.

4.4 Baumverankerung

Die Baumverankerung erfolgt mittels eines Pfahl-Dreibocks mit einem Rahmen aus Halbrundhölzern. Pfahl weißgeschält, Pfahllänge 250 cm, Zopfdicke 8/10 cm. Bindegut aus Kokosstrick oder Polyester Baumbindegurt (GEFA o. vergleichbares Produkt) Eine Unterflurverankerung (z.B. System GEFA oder Duckbill) ist ebenfalls möglich.

4.5 Pflanzschnitt

Beim Pflanzen ist mit geeigneten Geräten ein Pflanzschnitt gemäß der FLL –Richtlinien "Empfehlungen für das Pflanzen von Bäumen durchzuführen".



63-4 Stellplatzsatzung

4.6 Stammschutz

Zum Schutz gegen Strahlungsschäden wird der Stamm bis Kronenansatz mit Stammschutzfarbe (Arbolex oder vergl. Produkt) bestrichen. Ausgenommen sind Birken und Platanen

4.7 Anfahrschutz

Baumstandorte im Straßenraum sind mit geeigneten Anfahrschutzmaßnahmen (Betonpoller Typ Schildkröte oder Muschelkalkquader oder Metallbügel nach Maßgabe des Grünflächenamtes) zu versehen.

4.8 Mulchen

Die Vegetationsflächen werden zum Schutz mit dem Mulchstoff Rinde, Beschaffenheit '10/40' 3 - 5 cm dick bedeckt. Die Dicke wird drei Wochen nach der Andeckung festgestellt. Alternativ ist ein anorganischer Mulchstoff (Splitt, Lava) nach Rücksprache mit dem GrfA möglich.

4.9 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1+2 J.)

Im Anschluss an die Pflanzung ist bis zur Abnahme eine Fertigstellungspflege und anschließend eine zweijährige Entwicklungspflege durchzuführen

4.10 Wässern

Bei der Pflanzung ist ein entsprechender Gießrand anzulegen oder mittels eines eingebauten Bewässerungssets (Baumbewässerungsset DN 80 mit Walu-End-kappe) zu gewährleisten, dass beim Bewässern das Wasser nicht oberflächig abläuft sondern auch in tiefere Schichten gelangt. Die Mindestwassermenge pro Baum und Arbeitsgang beträgt 300 l. Für die Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege sind in den Vegetationszeiten mindestens jeweils 15 Arbeitsgänge vorzusehen. Von Anfang April bis Ende Oktober soll alle 2 Wochen (Mai-Juni wöchentl.) - unter Berücksichtigung der Witterung - unter Verwendung einer Sprühdüse oder Brausekopf langsam, gleichmäßig und bodendurchdringend gewässert werden. Es dürfen keine Spülschäden oder Vermischungen der Boden- und Mulchschicht auftreten. Wasserwerfer, -kanonen oder ähnliches sind unzulässig.

4.11 Nachpflanzungen

Die Abnahme der Pflanzung erfolgt nach Ende der Fertigstellungspflege. Nachpflanzungen der nicht angewachsenen Bäume haben grundsätzlich eine Qualitätsstufe größer als die ursprüngliche Pflanzqualität zu erfolgen



63-4 Stellplatzsatzung

5. Leistungsverzeichnis und Vergabe

Bei Vergabe an Dritte sind die die Baumpflanzung und -Pflege betreffenden Teile des Leistungsverzeichnisses dem Grünflächenamt vor der Ausschreibung zur Prüfung und Freigabe zuzuleiten.